

Auftragswesen Aktuell Newsletter

Inhalt

Thema des Monats

- Juli 2016: Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen

Wissenswertes

- Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien
- Milliardenreiches Investitionsvolumen möglich
- Onlineportal „Kompass Nachhaltigkeit“
- „Green Public Procurement Award“
- Neuer Mindestlohn ab 01. Januar 2017
- Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis

Rechtsprechung

- BVerwG: Auskunftspflicht privater Anbieter vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt!
- VK Bund: Abgrenzung des „Nachunternehmers“ vom sonstigen Dritten

Veranstaltungen

- 14.09.2016: Liefer- und Dienstleistungen rechtskonform vergeben
- 05.10.2016: Prüfung und Wertung der Angebote
- 09.11.2016: Workshop „Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen“

Aus der EU

- Bulgarien: Neues Vergabegesetz in Kraft
- Österreich: Neue Entsendeplattform eingerichtet

Aus den Bundesländern

- Baden-Württemberg: Neuer Koalitionsvertrag
- Bayern: Fortschreibung des VHB-Bayern
- Schleswig-Holstein: VOB/A 1. Abschnitt und VOB/B jeweils Ausgabe 2016
- Thüringen: Evaluierung des Vergabegesetzes

Juli 2016: Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

In Umsetzung der Richtlinie 2014/24/ EU wurde die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für soziale und besondere Dienstleistungen in § 130 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Konkretisiert werden die Regelungen in den §§ 64 ff. Vergabeverordnung (VgV).

Die Artikel 74 bis 77 der Richtlinie 2014/24/EU sehen für die Vergabe dieser Leistungen ein vereinfachtes Vergabeverfahren als besondere Beschaffungsregelung vor. Soziale und besondere Dienstleistungen werden einem Sonderregime unterstellt. Artikel 76 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/24/EU sieht lediglich die Pflicht vor, im Vergabeverfahren die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Unternehmen einzuhalten, Satz 2 setzt voraus, dass die anwendbaren Verfahrensregeln für soziale und andere besondere Dienstleistungen es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, den Besonderheiten der jeweiligen höchst unterschiedlichen Dienstleistungen Rechnung zu tragen. Daneben sind gemäß Artikel 75 die beabsichtigte Vergabe und die Ergebnisse des Vergabeverfahrens EU- weit bekannt zu machen.

Mit der Richtlinie 2014/24/ EU entfällt auch die bisherige Unterscheidung nach sogenannten vorrangigen A-Dienstleistungen und nachrangigen B-Dienstleistungen.

Der Unionsgesetzgeber begründet in den Erwägungsgründen 114 ff. ein solches vereinfachtes Vergabeverfahren damit, dass diesen oftmals personen- oder ortsgebundenen Dienstleistungen nur eingeschränkt eine grenzüberschreitende Dimension zukomme. Insbesondere Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich würden in einem besonderen Kontext erbracht, der sich aufgrund unterschiedlicher kultureller Tradition in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterscheidet.

Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU

Die von dem Sonderregime erfassten Dienstleistungen sind im Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU unter Anführung der einzelnen CPV- Codes beschrieben. Dabei handelt es sich auszugsweise um:

- Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen;
- Administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich;
- Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung;
- Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen;
- Sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Gewerkschaften, von politischen Organisationen, von Jugendverbänden sowie von sonstigen Organisationen und Vereinen;
- Dienstleistungen im juristischen Bereich, sofern sie nicht nach Art. 10 Buchst. d ausgeschlossen sind;
- Sonstige Dienstleistungen der Verwaltung und für die öffentliche Verwaltung;
- Kommunale Dienstleistungen;
- Dienstleistungen für Haftanstalten, Dienstleistungen im Bereich öffentliche Sicherheit und Rettungsdienste, sofern sie nicht nach Art. 10 Buchst. h ausgeschlossen sind;
- Dienstleistungen von Detekteien und Sicherheitsdiensten;
- Postdienste.

Hinsichtlich der CPV Codes ist auf Klarstellung in den Erwägungsgründen 119 der Richtlinie 2014/24/EU hinzuweisen. Danach bedeutet die Bezugnahme auf eine CPV-Abteilung nicht automatisch eine Bezugnahme auf untergeordnete Unterteilungen der CPV-Nummern. Das Sonderregime gilt ausschließlich für die in den genannten Anhängen konkret aufgeführten Dienste, sofern diese Dienste die nachfolgend aufgeführten Leistungen nicht umfassen, für welche mangels Nennung in den Anhängen dann das strenge, vollumfängliche Vergaberecht und damit nicht § 130 GWB gelten soll.

Schwellenwert

Für die Anwendung des Sonderregimes ist weitere Voraussetzung, dass der geschätzte Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer den Schwellenwert von EUR 750.000 erreicht oder überschreitet, Art. 4 lit. der Richtlinie 2014/24/EU.

Sonderregime im GWB

Die von der Richtlinie eröffneten Verfahrenserleichterungen hat der Gesetz- und Verordnungsgeber im GWB und der VgV

umgesetzt.

Wahl der Verfahrensart

Öffentlichen Auftraggebern steht nach § 130 Abs. 1 GWB bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung. Sie können zwischen diesen wettbewerblichen Verfahrensarten frei wählen, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Verfahren finden keine Anwendung. Anders beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, es steht nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist. Das wäre der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 VgV für ein solches Verfahren vorlägen.

Vergaberechtsfreie Auftragsänderungen

In Abweichung von § 132 Abs. 3 GWB ist nach § 130 Abs. 2 GWB die Änderung eines öffentlichen Auftrags über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Für diese Abweichung führt die Gesetzesbegründung an, dass der Anstieg der Nachfrage nach sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen durch äußere, vom öffentlichen Auftraggeber nicht vorhersehbare und beeinflussbare Umstände bewirkt werden kann. Der öffentliche Auftraggeber soll auf solche Fälle flexibler reagieren können, um den Bedürfnissen betroffener Menschen vor allem im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich angemessene Rechnung tragen zu können. Die Begrenzung von Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit auf 10 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes im Rahmen des allgemeinen Vergaberegimes trägt diesen Besonderheiten nur eingeschränkt Rechnung.

Sonderregime in der VgV

Wahl der Verfahrensart

Der § 65 Abs. 1 VgV wiederholt im Wesentlichen den Wortlaut von § 130 Abs. 1 GWB und lässt dem öffentlichen Auftragnehmer die freie Wahl der Verfahrensart.

Laufzeit von Rahmenvereinbarungen

In Abweichung von § 21 Abs. 6 VgV darf die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung höchstens sechs Jahre betragen, § 65 Abs. 2 VgV. Liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor, kann die Laufzeit auch mehr als sechs Jahre betragen, z. B. Modellvorhaben i.S. der §§ 63 SGB V.

Fristverkürzung

Nach § 65 Abs. 3 VgV ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistung eine Kürzung der (Mindest-)Fristen für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge möglich. Die festgesetzten Fristen müssen jedoch angemessen sei.

Akzeptanz der EEE

Die Akzeptanzpflicht der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) für den öffentlichen Auftraggeber wird mit § 65 Abs. 4 VgV aufgehoben.

Berücksichtigung von qualitativen Zuschlagskriterien

Mit § 65 Abs. 5 Satz 1 VgV wird die Möglichkeit eröffnet, bei der Bewertung der in § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV genannten Kriterien insbesondere den Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals zu berücksichtigen.

Bei Leistungen nach dem SGB II und III können nach § 65 Abs. 5 Satz 2 VgV für die Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters insbesondere Eingliederungsquoten, Abbruchquoten, erreichte Bildungsabschlüsse und die Beurteilung der Vertragsausführung durch den öffentlichen Auftraggeber einfließen. Hierbei sind die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung einzuhalten.

Auftragsbekanntmachung

Bei einem öffentlichen Auftrag zur Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen ist eine Auftragsbekanntmachung durch den öffentlichen Auftraggeber nach § 66 Abs. 1 VgV zwingend erforderlich, wobei § 17 Abs. 5 VgV (Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) unberührt bleibt.

Eine Auftragsbekanntmachung ist nach § 66 Abs. 2 VgV nicht erforderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber auf kontinuierlicher Basis, also dauerhaft, eine Vorinformation veröffentlicht, sofern diese (Nr. 1) sich speziell auf die Arten von Dienstleistungen bezieht, die Gegenstand der zu vergebenen Aufträge sind, (Nr. 2) den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird, (Nr. 3) die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung).

Vergabebekanntmachung

Der öffentliche Auftraggeber, der einen Auftrag zur Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen vergeben hat, teilt die Ergebnisse des Vergabeverfahrens nach § 66 Abs. 3 VgV mit. Er kann die Vergabebekanntmachungen quartalsweise bündeln. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende.

Nach § 66 Abs. 4 VgV ist für die Bekanntmachungen nach Abs. 1 bis 3 das Muster gemäß Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 zu verwenden. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 40 VgV.

Vergabe von Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

Das Verfahren zur Vergabe von Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IV der Richtlinie 2014/23/EU betreffen, ist in § 153 GWB geregelt. Auf das Verfahren finden die §§ 151, 152 GWB Anwendung. Der Konzessionsgeber muss die Absicht einer Konzessionsvergabe bekannt machen. Das Verfahren zur Vergabe von Konzessionen kann der Konzessionsgeber vorbehaltlich der aufgrund des GWB erlassenen Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) zu den Einzelheiten des Vergabeverfahrens frei ausgestalten.

Für diese Konzessionen greift gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU der allgemeine EU-Schwellenwert für Konzessionen von EUR 5.186.000.

Die weitere Regelungen zur Vergabe von Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen finden sich im § 22 KonzVgV und betreffen die Bekanntmachung durch eine Vorinformation, die Vergabebekanntmachung mit dem Ergebnis des Vergabeverfahrens und Bekanntmachungen über Änderungen einer Konzession.

Stand: Juli 2016

[nach oben](#)



Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien

21.07.2016: Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2016) vorgelegt. Bei der Förderung erneuerbarer Energien wird der Wettbewerb zukünftig eine wichtige Komponente sein. Der Bau von Windkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen wird dann ausgeschrieben. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Ausschreibungen ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren darstellen, um die Zahlungsansprüche nach dem EEG wettbewerbslich zu ermitteln. Der einzuführende Wettbewerb soll jedoch nicht die bestehende Vielfalt der Marktakteure gefährden. So soll durch die Ausgestaltung der Ausschreibungen verhindert werden, dass Bürgerenergiegenossenschaften und andere kleine Akteure nicht gegenüber größeren Anbietern benachteiligt werden. Geplant ist Einführung einer Bagatellgrenze von 750 Kilowatt pro Anlagen, die nicht wettbewerbslich auszuschreiben sind. Im Weiteren sollen die Ausschreibungsunterlagen möglichst einfach ausgestaltet sein. Nach Überzeugung der Bundesregierung werden die Ausschreibungen auch verhindern, dass die bis 2050 festgelegten Ausbauziele überschritten werden. Weitere Informationen zum Thema finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

Milliardenschweres Investitionsvolumen möglich

21.07.2016: Nach einer im Auftrag des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung (KOINNO) durchgeführten Studie „Innovative öffentliche Beschaffung“ können Bund, Länder, Kommunen und öffentliche Institutionen nach eigenen Angaben innovative Waren, Güter und Dienstleistungen in Höhe von 35 Milliarden Euro pro Jahr beschaffen. Im Rahmen der Studie wurden ausgehend von den Haushaltsplänen und –statistiken auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber die Vergabevolumina geschätzt. Daraus wurde errechnet, dass die öffentliche Hand in Deutschland jährlich Liefer- und Dienstleistungen in Höhe von mindestens 350 Milliarden Euro einkauft. Daneben wurde bei mehr als 300 Vergabestellen eine repräsentative Umfrage durchgeführt. Ziel war es, die Innovationsanteile an der öffentlichen Beschaffung genauer zu spezifizieren. Nach den Angaben der Umfrageteilnehmer konnte ein jährliches Volumen für innovative Beschaffungen von 35 Milliarden Euro ermittelt werden, wobei 50 Prozent der Teilnehmer angaben, schon Innovationen beschafft zu haben. Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer sieht in der Förderung von Innovationen ein wichtiges Handlungsfeld für die Zukunft und äußerte hinsichtlich der Vorteile von innovativen Beschaffungen gegenüber konventionellen Beschaffungen, dass diese niedrige Nutzungskosten aufwiesen, langfristig kostensparender, effizienter, qualitativ hochwertiger, benutzer- und umweltfreundlicher sowie zuverlässiger und sozialverträglicher sind. Weitere Information zu Studie finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

Relaunch Onlineportal „Kompass Nachhaltigkeit“

20.07.2016: Das Onlineportal „Kompass Nachhaltigkeit“ unterstützt Bund, Länder und Kommunen beim sozial- und umweltverträglichen Einkauf. Es wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert und wurde jetzt insbesondere in Folge der Vergaberechtsreform 2016 umfassend überarbeitet. Mit der Vergaberechtsreform 2016 wurden die Möglichkeiten, umweltbezogene und soziale Aspekte im Rahmen von Vergabeverfahren zu berücksichtigen gestärkt. Beschaffer erhalten über das Onlineportal praxisnahe Informationen und Hilfestellungen zur künftig stärkeren Berücksichtigung von sogenannten strategischen Zielen, also Umweltschutz, Arbeits- und Sozialstandards bei der Beschaffung. Neu ist ein Analyseinstrument, mit welchem Gütezeichen (Siegel) miteinander verglichen werden können. Es unterstützt Beschaffer dabei, zu erkennen, welche sozialen und umweltbezogenen Aspekte ein Gütezeichen erfasst, sodass sie einfacher in den Vergabeprozess integriert werden können. Zum Onlineportal gelangen Sie [hier](#).

[nach oben](#)

„Green Public Procurement Award“ verliehen

20.07.2016: Zwölf öffentliche Beschaffungsprojekte aus Europa sind in Brüssel mit dem europäischen Preis „Green Public Procurement (GPP) Award“ für ihre herausragenden nachhaltigen Leistungen beim Einkauf ausgezeichnet worden. Die Preisverleihung GPP-Award bildete den Höhepunkt der Fachtagung „Durch Energieeffizienz zur nachhaltigen Kommune“, die im Rahmen der Europäische Woche für nachhaltige Energie (EUSEW) in Brüssel stattfand. Zum Abschluss des Projektes „Green ProcA“ diskutieren die Beschaffungsakteure – viele Anwesende kamen aus Ländern in der östlichen EU und Italien – über Hindernisse und Lösungen von umweltorientierter öffentlicher Beschaffung. Weitere Informationen zum Projekt Green ProcA finden Sie [hier](#).

Quelle: Umweltbundesamt

[nach oben](#)

Erhöhung des Mindestlohnes zum 1. Januar 2017

19.07.2016: Die Mindestlohnkommission hat der Bundesregierung eine Erhöhung des derzeit gesetzlich festgelegten Mindestlohnes von 8,50 Euro brutto je Stunde auf 8,84 Euro zum 01. Januar 2017 vorgeschlagen. Der Beschluss erging einstimmig. Die Kommission orientierte sich bei ihrer Entscheidung am Tarifindex, der Steigerung des durchschnittlichen tariflichen Stundenlohns, des statistischen Bundesamtes. Die Bundesarbeitsministerin wird den Beschluss der Mindestlohnkommission der Bundesregierung vorlegen, so dass der neue Mindestlohn als Rechtsverordnung zum 1. Januar 2017 verbindlich werden kann.

[nach oben](#)

Neue Broschüre: Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis

19.07.2016: Die Berliner Energieagentur (BEA), die Kommunale Umwelt Aktion U.A.N. sowie die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH KWL haben gemeinsam eine neue Broschüre „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ herausgegeben. Die Broschüre gibt praxisbezogene Tipps für eine umweltfreundliche Beschaffung. Sie stellt Beispiele erfolgreicher umweltfreundlicher Beschaffung im Zeitraum von 2014 bis 2016 vor, die unter Anwendung der Ausschreibungsempfehlungen des Umweltbundesamtes erfolgten und als Leitlinie und Vorbild dienen sollen. Die Broschüre steht kostenfrei zum Download bereit. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

BVerwG: Auskunftsrecht privater Anbieter vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt!

Ausschreibungsbezogene Bekanntmachungen müssen Privaten auf Anfrage übermittelt werden.

Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt ein Internetportal, auf dem sie Informationen über öffentliche Aufträge bekannt macht. An die beklagte Gemeinde richtete sie – unter Bezugnahme auf das „Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)“ – das Begehren, ausschreibungsbezogene Bekanntmachungen zu übermitteln, was die Gemeinde indes ablehnte. Die Vorinstanz, der VGH Baden-Württemberg, hatte der Gemeinde im Berufungsverfahren Recht gegeben und einen Auskunftsanspruch nicht anerkannt.

Beschluss:

Das Bundesverwaltungsgericht sieht die Rechtslage anders und gibt der Klägerin Recht! Die Gemeinde müsse ausschreibungsbezogene Bekanntmachungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 IWG unverzüglich nach Veröffentlichung im vorgesehenen Publikationsorgan auch der Klägerin zur Verfügung stellen. Insoweit müsse der jeweilige Zeitpunkt der Veröffentlichung verlässlich ermittelt werden. Ein Recht auf voraussetzungslosen Zugang zu Informationen gem. § 1 Abs. 2a IWG sieht das Gericht allerdings nicht. Vielmehr richte sich der Anspruch der Klägerin auf solche Informationen, die eine öffentliche Stelle von sich aus veröffentlicht und damit allgemein zugänglich gemacht habe. Seit der Novellierung des IWG solle sich das IWG auch auf Informationen erstrecken, die von Behörden proaktiv veröffentlicht werden.

Praxistipp:

Die bislang umstrittene Rechtslage hinsichtlich der Auskunftersuchen privater Anbieter wurde nun vom Bundesverwaltungsgericht geklärt. Öffentliche Auftraggeber müssen Informationen zu Ausschreibungen, die sie bereits an anderer Stelle, d.h. im „offiziellen“ Veröffentlichungsorgan, bekannt gemacht haben, auf Anfrage auch Privaten zur Verfügung stellen, und zwar gem. § 3 Abs. 2 S. 1 IWG „in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der öffentlichen Stelle vorliegen“. Allerdings sind von der Auskunftspflicht ausschließlich solche Informationen erfasst sind, die auch tatsächlich bekannt gegeben wurden. Demnach bestünde etwa kein Anspruch Privater auf Mitteilung der Verfahrensergebnisse einer öffentlichen Ausschreibung nach nationalem Recht, weil die Vergabestelle hier schon nicht zur Bekanntmachung in einem offiziellen Veröffentlichungsorgan verpflichtet ist.

BVerwG, Urt. vom 14.04.2016 (Az.: 7 C 12.14)

Stand: Juli 2016

[nach oben](#)

VK Bund: Abgrenzung des „Nachunternehmers“ vom sonstigen Dritten

Nachunternehmer ist nur, wer Leistungen in eigener Verantwortung schuldet.

Sachverhalt:

Die Vergabestelle forderte im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung über Bauleistungen, dass die Bieter im Angebot die vorgesehenen Nachunternehmer angeben. Nachdem der Bestbieter sein Angebot eingereicht hatte, allerdings noch vor Zuschlagserteilung, veräußerte er den leistungsrelevanten Geschäftsbereich samt Baugeräten und Personal an eine Dritten. Von diesem ließ er sich gleichzeitig bestätigen, dass die Baugeräte und das Personal für den Fall der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt würden. Die Vergabestelle war der Auffassung, dass der Bieter sein Angebot unzulässigerweise von einer Eigenleistung auf die Erbringung durch einen Nachunternehmer umgestellt habe und schloss das Angebot daraufhin aus.

Beschluss:

Dagegen wandte sich der Bestbieter mit Erfolg. Die Vergabekammer sieht in der vorgesehenen Beistellung von Baugeräten und Personal keine Nachunternehmerleistung. Denn nicht jede Tätigkeit eines Dritten stelle eine Nachunternehmerleistung dar. Letztlich sei die Abgrenzung zwischen Nachunternehmerleistungen und sonstigen Leistungen Dritter danach zu bestimmen, ob das dritte Unternehmen dem Hauptauftragnehmer in eigener Verantwortung die Ausführung bzw. den Ausführungserfolg der ausgeschriebenen Leistungen in gleichem Maße schulde, wie es auch der Hauptauftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber tue, oder aber ob der Dritte nur Betriebsmittel wie Baumaterial, Geräte oder Personal zur Verfügung stelle bzw. Hilfsleistungen wie Anlieferungen erbringe, um damit dem Hauptauftragnehmer die Ausführung der Leistung zu ermöglichen.

Praxistipp:

Die Abgrenzung von Nachunternehmerleistungen zu sonstigen Leistungen Dritter spielt in Vergabeverfahren häufig eine Rolle, und zwar nicht nur bei der Frage, in welchem Umfang einzusetzende Dritte bereits mit dem Angebot zu benennen sind, sondern auch bei der Frage, für welche Dritten die Erklärungspflichten der Ländervergabegesetz gelten. So erstrecken sich etwa die Erklärungspflichten i.S. Mindestentgelt nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz explizit nur auf „Nachunternehmer“ und „Verleiher“. Sonstige Dritte sind nicht umfasst.

VK Bund, Beschl. vom 06.06.2016 (Az.: VK 1-30/16)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Stand: Juli 2016

[nach oben](#)

"Liefer- und Dienstleistungen rechtskonform vergeben"

Termin:14.09.2016

Zeit:10.00 bis 17.00 Uhr

Ort:IHK-Akademie München, Orleansstr. 10-12, 81669 München

Entgelt:260 EUR zzgl. MwSt.

In diesem Seminar lernen Sie die Grundlagen der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen. Das Seminar richtet sich vorwiegend an Beschaffer der öffentlichen Hand.

Seminarinhalt im Einzelnen:

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Entwicklung im Vergaberecht**
- 3. Grundsätze des Vergabeverfahrens**
- 4. Vergabeverfahren und Vergabeunterlagen**
- 5. Angebot**
- 6. Prüfung und Wertung der Angebote**
- 7. Rechtsschutz im Vergabeverfahren**

Referent:

Steffen Müller

Ass. jur.

Projektleiter Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., München

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung. Bitte beachten Sie, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

[nach oben](#)

"Prüfen und Werten der Angebote bei Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen"

Termin:05.10.2016

Zeit:10.00 bis 17.00 Uhr

Ort:IHK-Akademie München, Orleansstr. 10-12, 81669 München

Entgelt:260 EUR zzgl. MwSt.

Dieses Seminar beschäftigt sich mit den Aspekten der Prüfung und Wertung von Angeboten im Liefer- und Dienstleistungsbereich. Damit soll die Rechtssicherheit beim Umgang mit eingegangenen Angeboten erhöht werden. Besonders die Frage wann Angebote ausgeschlossen werden können oder müssen, wird erörtert werden. Dabei nimmt die aktuelle Rechtsprechung einen wesentlichen Platz ein.

Seminarinhalt im Einzelnen:

- **Vergabeunterlagen als Grundlage der Angebotswertung**
- **Öffnung der Angebote**
- **Prüfung der Angebote**
- **Wertung der Angebote**
- **Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibungen**
- **Folgen fehlerhafter Wertung**
- **Bieterinformation vor Zuschlagserteilung**
- **Dokumentation Inhalt und Bedeutung**

Referent:

Steffen Müller

Ass. jur.

Projektleiter Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., München

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung. Bitte beachten Sie, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

[nach oben](#)

Workshop „Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen“

Termin:09.11.2016

Zeit:10:00 bis 16:30 Uhr

Ort:IHK-Akademie München, Orleansstr. 10-12, 81669 München

Entgelt:240 EUR zzgl. MwSt. inkl. Mittagsimbiss und Seminarunterlagen.

Das Auftragsberatungszentrum Bayern bietet mit diesem Workshop eine praxisnahe Veranstaltung für Unternehmen an, die sich um die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen im Liefer- und Dienstleistungsbereich bemühen.

Von der Suche der Ausschreibung bis zur Analyse der häufigsten Fehler, die zum Ausschluss der Unternehmen führen, soll nicht nur referiert, sondern vor allem auch rege diskutiert werden.

Hierzu können Sie auch gern Fälle aus Ihrer Praxis mitbringen. Ziel ist es, Sie für eine erfolgreiche Angebotsabgabe fit zu machen.

Inhalte der Veranstaltung im Einzelnen:

- Wo finde ich Ausschreibungen und wie?
- Wie lese ich Bekanntmachungen richtig?
- Welche Fristen muss ich zwingend einhalten?
- Was ist bei der Anforderung von Vergabeunterlagen zu beachten?
- Wie lese ich die Vergabeunterlagen richtig?
- Was tun bei Unklarheiten? Fragen oder Rügen?
- Abgabe eines Angebots
 - Eignungsnachweise
 - Formale Anforderungen
 - Wertungskriterien
 - Preise/Rabatte/Skonti

Referentin:

Angelika Höß, Projektleiterin

Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.

E-Mail: hoess@abz-bayern.de

Anmeldung ist bis zum 02.11.16 möglich. Bitte beachten Sie, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

[nach oben](#)

Bulgarien: Neues Vergabegesetz in Kraft

21.07.2016: In Bulgarien gilt seit dem 15.4.16 ein neues Vergabegesetz. Das neue Gesetz setzt die Richtlinien 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste sowie eine Reihe von älteren Richtlinien (2009/81/EG, 2007/66/EG und andere) um. Es wurde im Amtsblatt „Daržaven Vestnik“ Nr. 13/2016 und 34/2016 am 16.2.16 und 3.5.16 veröffentlicht und ist im [bulgarischen Originaltext](#) und in [englischer Übersetzung](#) abrufbar auf der Internetseite der bulgarischen Agentur für öffentliche Ausschreibungen www.aop.bg. Nach der Neuregelung wird das gesamte Ausschreibungsverfahren in elektronischer Form über eine von der bulgarischen Agentur für öffentliche Ausschreibungen zur Verfügung gestellten Plattform durchgeführt. Die Vergabestellen können vorherige Konsultationen mit unabhängigen Experten und Marktteilnehmern durchführen. Objektiv trennbare Teile eines Vertrages müssen separat ausgeschrieben werden. Die Aufträge werden nicht mehr auf Grundlage des niedrigsten Preises, sondern des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ vergeben. Die teilnehmenden Unternehmen (Bieter) können jetzt die Einheitliche Europäische Eigenerklärung verwenden. Darüber hinaus sind die in der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 73 vom 5. April 2016 enthaltenen [Durchführungsbestimmungen](#) zum neuen Vergabegesetz zu beachten, die im Amtsblatt „Daržaven Vestnik“ Nr. 28/2016 vom 8. April 2016 veröffentlicht wurden.

Quelle: [Germany Trade & Invest](#)

[nach oben](#)

Österreich: Neue Entsendeplattform eingerichtet

20.07.2016: Gemeinsam mit der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse – BUAK hat das österreichische Sozialministerium eine neue Website eingerichtet, auf der Unternehmen, die Arbeitskräfte nach Österreich überlassen oder entsenden, als auch die entsendeten Arbeitnehmer, sich über die in Österreich geltenden Mindestlohnbedingungen und sonstige arbeitsrechtliche Bestimmungen informieren können. Unter entsendeplattform.at finden sich mehrere Themenblöcke, die Fragen zu bestehenden Vorschriften und Ansprüchen, den vorgesehenen Verfahren, den Zuständigkeiten von Institutionen und möglichen Ansprechpartner beantworten.

[nach oben](#)

Aussagen des Koalitionsvertrags zum Vergabewesen

20.07.2016: Seit 9. Mai 2016 ist der Koalitionsvertrag der baden-württembergischen Landesregierung unter Dach und Fach. Darin finden sich auch Aussagen zum öffentlichen Auftragswesen. Der Mittelstand soll gefördert werden. So soll die im Tariftreue- und Mindestlohngesetz geregelte Subunternehmerhaftung evaluiert werden. In der Praxis belastet diese die KMU erheblich. Darüber hinaus setzt die Regierung auf die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn und ein bundeseinheitliches Korruptionsregister. Das damit verbundene Ziel lautet, unsaubere Praktiken bei Ausschreibungen zu bekämpfen. Ein größeres Gewicht erfährt zukünftig die faire, ökologische und nachhaltige Beschaffung. Vorgesehen ist zum Beispiel, die in der Verwaltungsvorschrift „Beschaffung“ festgelegten Grundlagen in Umsetzung des neuen EU- und Bundesrechts fortzuschreiben. Die Landesregierung will eine Initiative starten, um dafür zu sorgen, dass im regelbaren öffentlichen Bereich keine Produkte genutzt werden, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt werden. Für die Anwendung der strategischen Ziele einer nachhaltigen Beschaffung sind Schulungen der Vergabestellen geplant. Quelle: Staatsanzeiger vom 24. Juni 2016.

Hier finden Sie den [Koalitionsvertrag](#) im Internet.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005 - 1540

[nach oben](#)

Änderungen im VHB Bayern

20.07.2016: Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern mit Wirkung vom 31.05.2016 auf folgende Änderungen hin:

- 004, 123 EU Anleitung, Siehe rote Randstreifen, Juli 2016, redaktionell
- 005, 338, Ergänzung auf Seite 1, Juli 2016, Baumaßnahmen der Dienststellen von Autobahndirektionen
- 006, 214.StB, Nr. 11.5, Juli 2016, Baumaßnahmen der Dienststellen von Autobahndirektionen

Die Änderungen werden im Änderungsdienst im VHB Bayern aufgeführt. Das VHB Bayern ist als aktuelle Version im Internet verfügbar. Bei Fragen zum VHB Bayern wenden Sie sich bitte an vergabehandbuch@stmi.bayern.de.

[nach oben](#)

VOB/A 1. Abschnitt und VOB/B jeweils Ausgabe 2016 zur Anwendung erklärt

20.07.2016: Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein am 30. Juni 2016 sind die „neuen“ VOB/A 1. Abschnitt und die VOB/B jeweils in der Fassung 2016 verbindlich durch das Wirtschaftsministerium zur Anwendung erklärt worden. Die Reform des deutschen Vergaberechts wird damit **weiterhin schrittweise** vorgenommen und trägt zur Verunsicherung der Beteiligten bei.

Es gelten derzeit in Schleswig-Holstein u.a.:

- **Oberhalb EU-Schwellenwerte**
 - GWB 2016 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)
 - VgV 2016 (Vergabeverordnung)
 - VOB/A 2016 2. Abschnitt (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)

- **Unterhalb der EU-Schwellenwerte**
 - „Alt“ VOL/A 2009 (Lieferungen und Dienstleistungen)
 - VOB/A 2016 1. Abschnitt
 - TTG SH (Tariftreue- und Vergabegesetz)
 - SHVgVO (SH Vergabeverordnung u.a. zu Wertgrenzen)
 - „Korruptionsregister“ (Gesetz zum Schutz fairen Wettbewerbs)

Die Anpassungen gehen allerdings weiter: **Liefer- und Dienstleistungen:** Die Arbeiten an der Neuregelung der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwelle (**Arbeitstitel: VgV-light**) finden auf Länderebene statt. Hierbei ist man bestrebt, eine möglichst einheitliche Regelung in allen Bundesländern zu erreichen. Vor diesem Hintergrund erwarten die Vergabe-Experten **vor Ende 2016 keine abschließende Regelung. Bauleistungen:** Das Bundesbauministerium hat zudem bereits bei Veröffentlichung (!) **Änderungsbedarf bei der soeben für verbindlich erklärten VOB/A 1. Abschnitt angekündigt**. Mit Datum 08. Juli meldet der forum vergabe e.V., dass dieser überarbeitete 1. Abschnitt der VOB/A nunmehr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Diese Neufassung soll allerdings erst im Herbst im Rahmen einer Gesamtausgabe der VOB angewendet werden. Da die o.a. Verbindlichkeitserklärung des Landes einen statischen Verweis auf die anzuwendende VOB/A hat, wäre dann eine erneute Erklärung notwendig.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 – 0

[nach oben](#)

Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes

20.07.2016: Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft wird die Wegweiser-Unternehmensgruppe eine Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes in diesem Jahr durchführen. Um die individuellen Sichtweisen der Interessenverbände auf mögliche Problemfelder des Thüringer Vergabegesetzes zu berücksichtigen, fand ein Auftaktworkshop am 29. Juni 2016 in Erfurt statt. An dieser Veranstaltung nahmen auch Vertreter der Thüringer IHK's teil.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643 - 88540

[nach oben](#)

Verantwortlich für den Inhalt:

Joachim Burk, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Balanstraße 55-59, 81541 München,
Tel: (089) 5116-3475, E-Mail: burk@abz-bayern.de

Redaktion:

Steffen Müller, Tel. (089) 5116-3172, Fax (089) 5116-3663,
E-Mail: muellers@abz-bayern.de

